

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
2 C 2052/08

verkündet am
20.05.2009



Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Göppingen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG,
vertr. d. d. GF. Dipl. Ing. Wolfgang Berge,
Großbeislinger Str. 28-34, 73033 Göppingen

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Göppingen
auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2009
durch Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.752,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 13.12.2008 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche RVG Kosten in Höhe von 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 13.12.2008 zu bezahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.752,07 €.

Tatbestand :

Die Klägerin ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen und begehrt vom Beklagten Zahlung restlicher Beiträge für bezogene Gaslieferungen für den Zeitraum 2004 bis 2008. Die Klägerin trägt vor, dass der Beklagte als Haushaltskunde für das Anwesen von der Klägerin Erdgas zu veröffentlichten allgemeinen Preisen bezieht. Die Klägerin hatte in der Vergangenheit wiederholt ihre Tarife abgeändert. Preisabänderungen/Anpassungen der Klägerin bis einschließlich 01.11.2004 wurden vom Beklagten akzeptiert. Die Klägerin änderte ihre Preise zum 01.11.2004, 01.09.2005, 01.01.2006, 01.09.2006, 01.01.2007, 01.07.2007 sowie 01.05.2008 (soweit hier streitgegenständlich). Die Preisänderungen wurden jeweils ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Erstmals mit Schreiben vom 11.08.2005 beanstandete der Beklagte die Tarife der Klägerin zur Preiserhöhung zum 01.09.2005 wobei der Beklagte die Billigkeit dieser Preiserhöhung bezweifelte und in der Folgezeit jeweils Arbeitspreise für die von ihm bezogenen Gasmengen bezahlte, die er für angemessen hielt.

Nachdem der Beklagte während der gesamten Zeiträume stets Gas von der Klägerin bezogen hatte begehrt die Klägerin nunmehr den vom Beklagten nicht bezahlten (einbehaltenen) Differenzbetrag zum ordentlichen Listenpreis. Für die Jahresabrechnung 2005 beträgt der Rückstand 353,55 €, für die Jahresabrechnung 2006 unter Berücksichtigung des Rückstandes 2005 1.070,62 €, für die Jahresabrechnung 2007 unter Berücksichtigung der Rückstände der Vorjahre 1.246,76 € sowie bezüglich der Jahresabrechnung 2008 unter Berücksichtigung der Rückstände aus den Vorjahresabrechnungen 1.964,67 €. Die Klägerin zieht von diesem Betrag einen vom Beklagten am 28.10.2008 bezahlten Betrag von 212,60 € ab und verzichtet vorliegend auch auf die Geltendmachung von Abschlagszahlungen.

Die Klägerin trägt vor, dass sich der Beklagte zu unrecht zur Zahlung des vollen Gaspreises weigere. Der von der Klägerin jeweils bekannt gemachte Gasbezugspreis sei wirksam vereinbart bzw. gelte als wirksam vereinbart. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr sowohl als aus rechtlichen, als auch aus tatsächlichen Gründen noch ein Betrag in Höhe von 1.752,07 € für den Zeitraum 2005-2008 zustehe.

Nachdem sich der Beklagte vorprozessual bereits geweigert habe diesen Betrag zu bezahlen befände er sich mit der Restzahlung in Verzug, weswegen auch vorgerichtliche nicht anrechenbare RVG Kosten in Höhe von 192,90 € geschuldet seien.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen,
an die Klägerin 1.752,07 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Den Beklagten weiter zu verurteilen, an die
Klägerin 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz sei Rechtshängigkeit zu
bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Der Beklagte ist der Rechtsauffassung, dass die von der Klägerin jeweils in Rechnung gestellten Gastarife nicht vereinbart seien. Der Beklagte habe insbesondere die hier aufgeführten Jahresabrechnungen nicht unbeanstandet hingenommen. Ein vom Gasversorger einseitig erhöhter Tarif werde nach seiner Auffassung erst dann zum vereinbarten Preis, wenn der Kunde die auf den erhöhten Tarif basierende Jahresabrechnung unbeanstandet hinnehme und weiterhin Gas von diesem Gasversorger bezieht, ohne die Tarifierhöhungen in angemessener Zeit im Rahmen des § 315 BGB zu beanstanden.

Vorliegend sei richtig, dass der Beklagte zwar weiterhin Gas von der Klägerin bezogen habe, jedoch bereits die Abrechnungen seit 2005 allesamt beanstandet habe. Aus diesem Grunde seien die Preise nicht als verbindlich vereinbart anzusehen.

So habe die Klägerin dem Beklagten nicht in angemessener Zeit die Berechnungsgrundlagen, die zur Berechnung des Gaspreises dienen, offenbart. Der Beklagte ist der Rechtsauffassung, dass er nicht verpflichtet sei, gegen die Erhöhung bzw. der Überprüfung der Rechtmäßigkeit Klage zu erheben. Da die Klägerin das Recht zur Preisbestimmung besitze müsse sie dem Beklagten auch die Grundlagen offenbaren die ihre Berechnung zugrunde lägen.

Im übrigen ist der Beklagte der Auffassung, dass die Klägerin zwar in ihren Preisen eher zur Kategorie der billigeren Anbieter gehöre, ist jedoch offensichtlich der Rechtsauffassung, dass ihre Bezugspreise noch hätten günstiger gestaltet werden können. Da die geforderten Gaspreise wegen der Einwendungen des Beklagten nicht vereinbart und damit gültig seien befände er sich auch nicht mit den geforderten Differenzzahlungen in Verzug, so dass auch keine Anwaltskosten geschuldet seien.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze als auch die beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie unterweist sich unter Berücksichtigung des wechselseitigen Parteivortrags in vollem Umfang als begründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten Anspruch auf restliche Zahlung in Höhe von 1.752,07 € vor dem Hintergrund des Gasbezuges, den der Beklagte für den Zeitraum 2004-2007 gleich Abrechnungszeiträume 2005-2008 entgegen genommen hat.

Dieser Anspruch folgt aus den Vorschriften den §§ 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem § 27 Abs. 1 AVB Gas V/§17 Abs. 1 Gas GVV.

Die Menge des vom Beklagten in den genannten Zeiträumen bezogenen Gases ist zwischen den Parteien unstrittig. Im Streit stehen lediglich die Höhe der von der Klägerin jeweils für die Abrechnungszeiträume zugrunde gelegten Preisen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Formalien der Anpassung der Grundversorgungsverträge formell korrekt durchgeführt wurde, insbesondere sind jeweils die entsprechenden Veröffentlichungen rechtzeitig und nachweislich erfolgt.

Die Klägerin ist gemäß § 4 Abs. 2 AVB Gas V bzw. dem § 5 Abs. 2 Gas GVV berechtigt, die Preise für die Lieferung von Erdgas einseitig zu ändern. Diese Bestimmung gewährt den Gasversorgungsunternehmen ein gesetzliches Preisbestimmungsrecht. Hierdurch werden sie in die Lage versetzt ihre berechtigten Interessen zur Kostenanpassung weiter zu geben.

Die von der Klägerin vorgenommene Gaspreisanpassung unterliegen freilich der gerichtlichen Billigkeitskontrolle des § 315 Abs. 3 BGB.

Mit Recht hat allerdings die Klägerin darauf hingewiesen, dass dem Beklagten der Einwand der Unbilligkeit hinsichtlich der von ihm von der Klägerin in Rechnung gestellten Gasstarifen nicht mehr zusteht, weil die Preise mittlerweile als zwischen den Parteien (fiktiv) als vereinbart anzusehen sind.

Die Billigkeitskontrolle nach 315 Abs. 3 BGB hinsichtlich der bis August 2005 geltenden Tarife ist ausgeschlossen, weil der Beklagte diese unstreitig nicht beanstandet hat. Notwendig ist eine gerichtliche Überprüfung der ab September 2005 geltenden und veröffentlichten Gastarife. Mit Recht weist die Klägerin darauf hin, dass der Beklagte, so er Einwendungen gegen die Erhöhung der Preise durch die Klägerin hat dies in angemessener Zeit nicht nur - wie geschehen schriftlich oder verbal beanstanden muss, sondern dass er (und nicht die Klägerin) eine gerichtliche Überprüfung durch Urteil herbeizuführen hat. Mit Recht hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie lediglich außergerichtliche Berufung auf die Unbilligkeit einer einseitigen Leistungsbestimmung nicht ausreichend ist.

Freilich ist bei der gerichtlichen Überprüfung der Berechtigung der neuen Preisgestaltung das Zeitmoment zu berücksichtigen, zumal es sich vorliegend um Dauerschuldverhältnisse handelt. Es ist für den Versorgungslieferanten unzumutbar, über längere Zeit im unklaren zu verbleiben, ob die vom Versorgungsunternehmen festgesetzten neuen Preise vom Kunde akzeptiert werden oder nicht. Soweit vorliegend von einer Überprüfungsfrist durch den Leistungsempfänger von 3 Monaten ausgegangen wird erscheint dies angesichts der oft komplizierten Materie als durchaus angemessen.

Vorliegend hatte der Beklagte zu keinem Zeitpunkt eine gerichtliche Überprüfung beantragt, dies gilt für sämtliche Abrechnungszeiträume. Insoweit ist der einseitig von der Klägerin festgestellte Preis als vereinbart (fiktiv) anzusehen.

Losgelöst von der letztlich rein formalen fingierten Zustimmung des Beklagten zu den Gaspreiserhöhungen ist festzustellen, dass - wie der Beklagte selbst zugibt, die Gaspreise der Klägerin im Vergleich zu Mitbewerbern eher zu den günstigeren als zu den teureren Tarifen gehört. Der Klägerin gelang es auch nachzuweisen, dass die Preisanpassungen (die bis auf die Erhöhung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2007) echte Preiserhöhungen aus sachlichen Gründen und nicht willkürlich erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Beklagte in jedem Fall der vorliegenden Preiserhöhungen ein Sonderkündigungsrecht gehabt hätte, so dass er auf die seiner Ansicht nach überhöhten Gaspreise der Klägerin hätte angemessen reagieren können. Dem eigenen Vortrag des Beklagten folgend, hatte dieser allerdings keinen günstigeren Anbieter gefunden.

Nachdem der Beklagte danach weder in jeweils angemessenen Zeitraum die Gaspreisänderungen der Klägerin hatte gerichtlich überprüfen lassen, galten diese daher als wirksam vereinbart mit der weiteren Folge, dass sich der Beklagte jeweils auf Grund der Jahresabrechnungen mit den Differenzbeträgen, die numerisch unstreitig gefordert werden, im Verzug befand. Dies rechtfertigt auch die Verurteilung zur Zahlung vorgerichtlicher nicht anrechenbarer RVG Kosten in Höhe von 192,90 €.

Die Klage war mit der Kostenfolge des § 91 ZPO stattzugeben. Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergehen auf Grund der Vorschriften der §§ 709 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt!

Göppingen, den 27.05.2009

